

## Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 14.07.2011

### § 1 Zweck

Die Volkshochschule der Stadt Remscheid ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 2 sowie 10ff des Weiterbildungsgesetzes (WbG). Sie stellt Angebote zur Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen gleichwie zum Erwerb neuer Kenntnisse und Fertigkeiten bereit.

Die Volkshochschule stellt darüber hinaus Seminarräume, Fachräume, Einrichtungsgegenstände und Medien zur Verfügung, sofern deren Überlassung an Dritte weder die Belange der Volkshochschule noch sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt.

Die Erhebung von Entgelten wird nach dieser Ordnung privatrechtlich geregelt.

### § 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch, per E-Mail, unter Nutzung des Internetportals oder persönlich zu den VHS-Öffnungszeiten erfolgen. Die Anmeldung führt auch bei Nichtteilnahme am Kurs bzw. der gebuchten Veranstaltung zur Zahlungspflicht. Nach Anmeldung erhalten alle Teilnehmenden eine Rechnung, die gleichsam als verbindliche Anmeldebestätigung fungiert. Abweichende Anmeldebedingungen gelten für VHS-Schulabschlusskurse sowie Studienreisen. Anmeldungen für Schulabschlusskurse sind ausschließlich nach persönlicher Vorsprache möglich. Anmeldungen zu Studienreisen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und vom Teilnehmenden handschriftlich unterzeichnet sein.
- (2) Eine Zahlungspflicht entsteht Kursteilnehmenden auch dann, wenn sie einer VHS-Veranstaltung oder Teilen davon ohne vorherige Anmeldung beiwohnen.
- (3) Bei Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums erforderlich. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (neuer Service für VHS-Kunden ab 2012/13) ist darüber hinaus die Bankverbindung anzugeben. Diese personenbezogenen Daten werden ausschließlich von der Volkshochschule für statistische und innerbetriebliche eigene Zwecke genutzt.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmende die Regelungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung an.
- (5) Anmeldungen von Personen, gegen die ein Mahnverfahren wegen Nichtzahlung eines Kursentgeltes betrieben wird, werden bis zur vollständigen Begleichung der Außenstände nicht bei der Platzvergabe berücksichtigt.

### § 3 Mindestteilnehmerzahl

Veranstaltungen, die die Mindestteilnehmendenzahl von in der Regel 10 Personen nicht erreicht haben, können in Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung auch bei geringerer Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Entgelte der fehlenden Teilnehmenden in gleichen Teilen und ohne weitere Ermäßigung auf die tatsächlich angemeldeten Teilnehmenden umzulegen. Auf die von den Teilnehmenden zu entrichtende Sonderumlage wird bereits zu Kursbeginn hingewiesen. In Kurzkursen wird sie sofort erhoben, in Kursen von mehreren Wochen Dauer am bzw. unmittelbar nach dem dritten Unterrichtstag, da sich die schlussendliche Teilnehmendenzahl zu diesem Zeitpunkt konkret absehen lässt.

## 4.32

Alternativ ist in Kursen mit einer Minderteilnehmendenbelegung die Kürzung der Unterrichtswochen möglich. Auch hier entscheidet die zuständige Bereichsleitung nach vorheriger Absprache mit Dozent und Kursteilnehmenden. Im Falle der Unterrichtswochenkürzung ist zu gewährleisten, dass die eingenommenen Entgelte das Honorar des Lehrenden sowie eine allgemeine Verwaltungspauschale von 5% decken.

### § 4 Festsetzung der Entgelte / Entgeltschuldner

- (1) Für die Teilnahme an Volkshochschul-Veranstaltungen sowie der Nutzung der Einrichtungen der Volkshochschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Tarife sind als Anlage I und II beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung. In gegebenen Fällen (wie verspäteter Entgeltzahlung in vorherigen Kursen) kann eine Vorausleistung bis zur Höhe des Entgelts erhoben werden.
- (2) Entgeltschuldner ist der VHS-Kursteilnehmende bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sowie, bei Anmietungen von Medien und/oder Räumen, der Inhaber der jeweiligen Nutzungserlaubnis. Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung zu einem oder mehreren Kursen bzw. mit Zugang der Raum- und/oder Mediennutzungserlaubnis. Die Entgelte für Volkshochschulcourse (Anlage I) sind zahlbar binnen 3 Wochen nach Kursbeginn. Bei Einzelveranstaltungen und Workshops ist das Entgelt mit Beginn der Veranstaltung fällig. Wird eine Einzugsermächtigung erteilt, wird das Entgelt 3 Wochen nach Kursbeginn abgebucht. Die Erteilung der Einzugsermächtigung hat für jeden Kurs/jede Veranstaltung einzeln und in Schriftform zu erfolgen.
- (4) Kosten für Unterrichtsmaterial, etwaige Prüfungen und Zertifikate gehen zu Lasten der Teilnehmenden. Veranstaltungen der Volkshochschule, in denen Lehr- und Unterrichtsmaterial gestellt werden, werden im jeweiligen Lehrplan gesondert ausgewiesen. Für Schulabschlusskurse wird eine Materialpauschale gemäß Anlage I dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben, die sämtliche Kosten für Arbeitsmaterial, Prüfung und Zeugnis beinhaltet.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann ein Entgelt bis zum dreifachen Satz je Unterrichtseinheit erhoben oder alternativ die Erhebung einer Pauschale festgesetzt werden. Umgekehrt können Kursentgelte in Einzelfällen zum Zwecke der Bildungswerbung und -information geringer festgesetzt werden. Entsprechende Entscheidungen obliegen der VHS-Leitung.

### § 5 Bildungsgutscheine

Arbeitssuchende können von der Stadt Remscheid einmalig pro Kalenderjahr einen Bildungsgutschein in Höhe von 50,- Euro zum Besuch eines oder mehrerer VHS-Kurse erhalten. Für die Ausstellung eines entsprechenden Gutscheins durch die VHS ist eine Bescheinigung seitens des Agentur für Arbeit oder des Jobcenters Remscheid vonnöten, die attestiert, dass der/die Betreffende offiziell arbeitssuchend gemeldet ist. Der Einsatz des Bildungsgutscheines kann nur in dem Jahr erfolgen, in dem er ausgestellt wurde und ist auf Kurse mit qualifizierendem Charakter (persönlichkeitsbildend und/oder arbeits- und berufsorientiert) beschränkt. Er besitzt keinerlei Gültigkeit für Kurse, die nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) nicht förderfähig sind (Bsp. Kunst- und Kreativkurse), noch für Einzelveranstaltungen, Schulabschlusskurse sowie Studienreisen und -fahrten.

### § 6 Entgeltermäßigung / Entgeltbefreiung

Entgelte können ermäßigt werden. Näheres ist in Anlage I sowie § 9 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

## § 7 Abmeldung, Entgelterstattung

- (1) Findet eine Veranstaltung der Volkshochschule aus Gründen, die diese zu vertreten hat, nicht, teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich geänderten Form statt, werden die gezahlten Entgelte ganz bzw. anteilig erstattet. Der Wechsel eines Kursleitenden ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Abmeldungen sind grundsätzlich schriftlich, d.h. per Brief, E-Mail oder Fax an die Volkshochschule Remscheid zu richten. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen werden nicht als Abmeldung anerkannt. Selbiges gilt für das Nichterscheinen zum Kurs/zur Veranstaltung – auch dies impliziert keine automatische Kursabmeldung.
- (3) Die Abmeldung von einem Kurs/einer Veranstaltung ist bis zu 8 Tage vor deren Beginn möglich. Ist ein Anmeldeschluss angegeben, gilt dieser als letzter Rücktrittstermin. Bei Einhaltung dieser Fristen erfolgt die Abmeldung kostenfrei.
- (4) Scheiden Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen aus laufenden Kursen aus, so kann das gezahlte Entgelt abzüglich des Entgelts für bereits stattgefundene Unterrichtseinheiten rückerstattet werden. Eine Verwaltungskostenpauschale fällt in diesem Fall nicht an. Als nicht zu vertretende Gründe verstehen sich hierbei längerfristige Erkrankungen, Änderung der Arbeitszeiten sowie der Umzug in eine andere Gemeinde. Entsprechende Nachweise sind der Volkshochschule unaufgefordert vorzulegen. In Absprache mit der Kursleitung ist die Meldung eines Ersatzteilnehmenden möglich. Die schlussendliche Entscheidung hierüber obliegt der zuständigen VHS-Bereichsleitung.
- (5) Bei Abmeldungen, die nicht unter § 7, Absatz (3) oder (4) fallen, wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15,00 Euro zuzüglich des Entgelts für bereits stattgefundene Unterrichtseinheiten erhoben. Maßgeblich ist hier das Datum der Zustellung der schriftlichen Abmeldung. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

## § 8 Umbuchungen

Die Umbuchung von Teilnehmenden in einen anderen Kurs/eine andere Veranstaltung ist innerhalb ein und desselben Semesters in aller Regel problemlos möglich. Die Bitte um Umbuchung ist in Schriftform, telefonisch oder persönlich mitzuteilen und bedarf zu ihrer Umsetzung der Zustimmung des zuständigen Bereichsleiters. Divergieren die Teilnahmeentgelte in den vom Kurswechsel betroffenen Kursen, so wird der Differenzbetrag dem Teilnehmendenkonto im Falle der viel gezahlten Entgelts gutgeschrieben bzw. im Falle eines höheren Entgelts des gewählten neuen Kurses nachträglich in Rechnung gestellt. Umbuchungen in Kurse eines anderen als des jeweils aktuellen Semesters sind aufgrund des vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwands nur in Einzelfällen möglich und sowohl mit der Verwaltungsleitung als auch dem zuständigen Bereichsleiter abzustimmen. Aufgrund der verhältnismäßig langen Zeitspanne zwischen Kursbeendigung und -neubeginn kann hier eine Kursstornierung und -neuanmeldung mit entsprechender Entgeltrückerstattung und -neuzahlung vorzunehmen sein.

## § 9 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der VHS-Seminar- und Fachräume sowie der Einrichtungsgegenstände und Medien der Volkshochschule bedarf der Erlaubnis und ist rechtzeitig in der Volkshochschul-Verwaltungsabteilung zu beantragen.
- (2) Von dem Entgelt für die Nutzung von Seminarräumen, Fachräumen und Einrichtungsgegenständen (Anlage II) sind befreit:
  - a. Die Fraktionen des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen.
  - b. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die jeweilige Körperschaft nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit verfährt.

## 4.32

- c. Parteien, die an einer Wahl teilnehmen für je eine Wahlveranstaltung.
- d. Organisationseinheiten der Verwaltung.

- (3) Für alle Nutzer werden bei Inanspruchnahme von Medien und Verbrauchsgütern (Video- oder Datenbeamer, Mobile Präsentationseinheit, Moderatorenkoffer, Flipchart) die in Anlage II aufgeführten Entgelte, mindestens jedoch eine Nutzungspauschale in Höhe von 10,-- Euro erhoben.
- (4) Die Entgelte für die Nutzung von Seminarräumen, Fachräumen, Einrichtungsgegenständen und Medien werden mit Zugang der Entgeltrechnung fällig.  
Die Nutzungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden und in begründeten Fällen widerrufen werden.
- (5) Die Stornierung gebuchter Seminar- und Fachräume, Einrichtungsgegenstände und/oder Medien ist bis spätestens 12:00 Uhr des letzten Arbeitstages vor dem Benutzungstag anzuzeigen. Bei nicht fristgerechter Stornierung wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15,-- Euro erhoben.

### § 10 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzung der VHS-Seminarräume, Fachräume, Einrichtungsgegenstände und Medien ist nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Person zulässig. Diese Person hat sich bei Bedarf einer Einweisung in die Räumlichkeiten bei der Verwaltungsabteilung der Volkshochschule zu melden.
- (2) Die genutzten Seminarräume, Fachräume und Einrichtungsgegenstände sind in dem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befanden. Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Vorgaben zur Nutzung der VHS-Räume (s. Aushänge in den einzelnen Räumen) sowie der Brandschutzvorschriften sind zu beachten.
- (3) Etwaige während der Nutzung entstandene Beschädigungen sowie Defekte an Medien und/oder Rauminventar sind der VHS-Verwaltung unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag, anzuzeigen.
- (4) Das Rauchen im Gebäude ist strikt untersagt.
- (5) Die Nutzer haben etwaigen Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule unbedingt Folge zu leisten.

### § 11 Nutzungsausschluss

Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Raum- und/oder Mediennutzung ausgeschlossen werden.

### § 12 Haftung

- (1) Die Volkshochschule übernimmt keinerlei Haftung im Falle von Diebstahl sowie von Personen- und/oder Sachschäden der Kursteilnehmenden und -leitenden.
- (2) Der Inhaber der Nutzungserlaubnis haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
- (3) Die Nutzungserlaubnis kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Der Inhaber der Erlaubnis hat die Stadt Remscheid von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltungen von Dritten geltend gemacht werden.

- (4) Es kann im Voraus eine Kautions in Höhe von bis zu 250,00 € erhoben werden.
- (5) Nutzer haben die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

## § 13 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Leitung der Volkshochschule.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in der Nutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen.

## § 14 Steuerliche Auswirkungen

Die Entgelte für VHS-Kurse und Vorträge sind nach § 4 Nr. 22a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei. Die Entgelte für die Anmietung von Räumlichkeiten und Medien sind nach der derzeitigen steuerlichen Einordnung der Finanzverwaltung wegen fehlender Gewichtigkeit der gewerblichen Betätigung nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich die steuerliche Einordnung ändern, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 15 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechterneutral und implizieren somit sowohl männliche als auch weibliche Referenz.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 14.07.2011 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Remscheid vom 14.07.2008, die damit ihre Gültigkeit verliert.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Nutzungs- und Entgeltordnung im Ganzen hiervon unberührt.

Remscheid, 14.07.2011

Die Oberbürgermeisterin  
gez.  
Beate Wilding

## 4.32

### Anlage I zur Nutzung- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 14.07.2011

Für das Angebot der Volkshochschule werden folgende Entgelte erhoben:

Kursart	Entgelt pro Teilnehmer je Unterrichtseinheit ab dem Herbstsemester 2011	Entgelt pro Teilnehmer je Unterrichtseinheit ab dem Herbstsemester 2012
Kurse allgemein	1,90 €	2,00 €
Intensivkurse	2,60 €	2,75 €
EDV-Kurse	4,00 €	4,20 €
Deutsch als Fremdsprache	1,40 €	1,45 €
Kurse für Oberstufenschüler	2,10 €	2,20 €
Einzelveranstaltungen	2,00 €	2,00 €
<b>Schulabschlusskurse</b>		
Materialpauschale	30,00 €	35,00 €
<b>Teilnahmebescheinigungen</b>		
Für Teilnahmebescheinigungen an VHS-Kursen wird pro Bescheinigung ein Entgelt erhoben (Ausnahme: VHS-Schulabschlusskurse).		
Regelbescheinigung	3,00 €	3,00 €
Regelbescheinigung mit Spezifizierung der genauen Kursinhalte	4,00 €	4,00 €

#### Entgeltermäßigung

Auf Antrag, der nur bei der Anmeldung und gegen Vorlage entsprechender Nachweise gestellt werden kann, werden folgenden Teilnehmendengruppen die untenstehenden Ermäßigungen eingeräumt:

Eine 35%ige Entgeltermäßigung erhalten

- Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr sowie
- Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, einkommensschwache Personen im Sinne des SGB XII, Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten und deren unterhaltsberechtigten Angehörige.

Einen Treuebonus in Höhe von 5% des Kursentgeltes erhalten darüber hinaus

- Teilnehmende, die in mindestens zwei der drei vorangegangenen Semester einen oder mehrere VHS-Kurse besuchten und ihrer damit verbundenen Zahlungsverpflichtung fristgerecht nachgekommen sind.

Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich. Dies gilt auch für Inhaber eines Bildungsgutscheins (s. hierzu § 5 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung), denen seitens der Volkshochschule keine weitere Ermäßigung gewährt wird.

VHS-Studienfahrten und -reisen sowie Einzelveranstaltungen sind grundsätzlich von der Entgeltermäßigung ausgenommen. In den im Programmheft ausgeschriebenen Kursen für Oberstufenschüler ist die 35%ige Schülerermäßigung bereits einkalkuliert, so dass auch hier keine weitere Ermäßigung mehr möglich ist.

## Anlage II zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Remscheid vom 14.07.2011

Für die Nutzung der VHS-Räumlichkeiten und Medien durch Dritte werden folgende Entgelte erhoben:

Raumart	Raumpreis pro angefangene Stunde	Tagesraumpreis
Seminarraum / Yogaraum	12,50 €	75,00 €
Fachraum (EDV-Raum / Bürgerfunkstudio)	25,00 €	150,00 €
VHS-Saal	50,00 €	300,00 €

Geräte	Preis pro Tag	Preis pro Wochenende
Diaprojektor	10,00 €	15,00 €
Digital-Videokamera	40,00 €	60,00 €
Datenbeamer VGA	25,00 €	37,00 €
Datenbeamer XGA	75,00 €	112,00 €
Notebook	50,00 €	75,00 €
Mobile Präsentationseinheit (DVD- und Videoplayer, Beamer)	100,00 €	150,00 €
OHP 250 W	7,00 €	10,00 €
OHP 575/590 W - lichtstark	20,00 €	30,00 €
Projektionstisch	3,50 €	5,00 €
Musikanlage mit CD	20,00 €	30,00 €
Mikrophon	3,50 €	5,00 €
Digital-Fotokamera	16,00 €	24,00 €
Geräte	Preis pro Tag	Preis pro Wochenende
Stativ für Foto-/Videokamera	2,00 €	3,00 €
Moderationswand	3,50 €	5,00 €
Flipchart	3,50 €	5,00 €
Moderatorenkoffer	20,00 €	30,00 €
Schnittplatz Bürgerfunkstudio einschl. Einweisung und Betreuung	30,00 €/Stunde	
kompl. Studio einschl. Einweisung und Betreuung	45,00 €/Stunde	
Betreuung und fachliche Unterstützung	20,00 €/Stunde	